

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0048 - 0052, DOK 372.7/017-BSG

Kein UV-Schutz (§§ 550 Abs. 1, 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO) beim Heimfahren eines Arbeitskollegen zwecks Transportes eines Filmprojektors - BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 28/83

Kein UV-Schutz (§§ 550 Abs. 1, 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO) beim
Heimfahren (dabei tödlicher Autounfall) eines Arbeitskollegen
zwecks Transportes eines von diesem Kollegen entliehenen
Filmprojektors zu der Wohnung des Kollegen nach Schichtende;
hier: BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 28/83 - (u.a. Bezugnahme
 auf BSG-Urteile vom 08.12.1983 - 2 RU 75/82 - vgl. HV-INFO
 3/1984, S. 77-78, vom 31.01.1984 - 2 RU 83/82 - vgl. HV-INFO
 5/1984, S. 20-21 und vom 29.02.1984 - 2 RU 73/82 - vgl.
 HV-INFO 8/1984, S. 18-23)

Sachverhalt:

Dar Ehemann dar Klägerin verunglückte nach einer Nachtschicht mit seinem Auto tödlich. Er hatte einen entliehenen Filmprojektor mit zur Arbeitsstätte gebracht und wollte ihn seinem Arbeitskollegen, dem Eigentümer, zurückgeben. Dieser wohnte ca. 350 m von der Fabrik entfernt etwa in der Gegenrichtung zur Wohnung des Verunglückten. Da dieser seinem Kollegen nicht das Heimtragen des Gerätes zumuten wollte, fuhr er es mit dem Auto zu dessen Wohnung und nahm den Eigentümer des Projektors mit. Nach dieser Tätigkeit verunglückte der Ehemann der Klägerin tödlich, bevor er seine übliche Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erreichte. Übereinstimmend mit dem LSG hat das BSG in seinem Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 28/83 - den Unfall auf der Abweichung vom Heimweg nicht als geschützt gemäß §§ 550 Abs. 1, 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO angesehen. Denn diese Abweichung sei nicht durch eine Fahrgemeinschaft, sondern durch eine Transportfahrt bedingt gewesen. Daß bei dieser Fahrt ein Kollege des Verunglückten mitgefahren sei, ändere den Charakter der Fahrt nicht. Zwar komme es für eine Fahrgemeinschaft nicht auf deren Zweck an. Ob aber eine Fahrgemeinschaft vorliege, hänge von dem Zweck ab, daß nämlich "gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit benutzt" (§ 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO) werde.